Bekanntmachung

der Stadtwerke Güstrow GmbH nach § 73 KV M-V i.V.m., § 14 Kommunalprüfungsgesetz

Jahresabschluss 2015

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.05.2016 festgestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 23.05.2016 den Jahresabschluss wie folgt festgestellt: Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadtwerke Güstrow GmbH weist eine Bilanzsumme von 46.534.818,52 Euro sowie einen Jahresüberschuss vor Ergebnisverwendung von 4.439.276,39 Euro aus. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschloss in ihrer Sitzung am 14.07.2016, dass der im festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 ausgewiesene Jahresüberschuss wie folgt verwendet wird: Über die Vorausschüttung zum 31.12.2015 in Höhe von 267.300,26 Euro hinaus wird eine Ausschüttung in Höhe von 514.600,52 Euro an den Gesellschafter Barlachstadt Güstrow in zwei Teilbeträgen zum 15.06.2016, 247.300,26 Euro und zum 15.12.2016 in Höhe von 267.300,26 Euro vorgenommen. Der verbleibende Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklagen eingestellt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Bilanzgewinn wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde entsprechend des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 21.09.2015 durch die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung durch die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH wurde am 30.03.2016 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

   „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Güstrow GmbH, Güstrow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

   Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 07.11. bis 18.11.2016 im Bürgerbüro der Barlachstadt Güstrow, Markt 1 öffentlich aus.

Güstrow, 17. August 2016

Stadtwerke Güstrow GmbH

Edgar Föniger
Geschäftsführer